



## LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (in der Fassung der II. Änderungsordnung vom 03. Juli 2018)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums, Rotationsregelung .....	4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums .....	5
§ 6 Prüfungen an den Partnerhochschulen .....	9
§ 7 Praxissemester .....	9
§ 8 Bachelorarbeit .....	10
§ 9 Inkrafttreten .....	11

## Anlage

Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (AT PO) an der Fachhochschule Münster die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der internationalen Wirtschaft zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende aus der Bundesrepublik Deutschland und vorwiegend europäischen Ländern unter gleichzeitiger Vermittlung der Sprache des Gastlandes und einer weiteren Fremdsprache bzw. von Deutsch als Fremdsprache auf eine berufliche Tätigkeit in einem international operierenden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. den übrigen EU-Ländern vorzubereiten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Absolventen verfügen über Kompetenzen zur Planung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen, steuern eigenverantwortlich Prozesse in Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre und – nach Einarbeitung - in beruflichen Tätigkeitsfeldern für Betriebswirte. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und Veränderung gekennzeichnet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.
- (5) Darüber hinaus verleiht die jeweils gewählte Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren Hochschulgrad.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengangs European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis der studienangabezogenen besonderen Eignung gemäß Absatz 2.
- (2) Die für den Studiengang gemäß Absatz 1 erforderliche studienangabezogene besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP), die der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster erlässt.

- (3) Die Aufnahme ist, vorbehaltlich des Absatzes 5, zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
- (4) Im Übrigen darf die Aufnahme nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (5) Wer an einer der Partnerhochschulen entsprechend den mit diesen geschlossenen Kooperationsverträgen ordnungsgemäß zum Studium in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang eingeschrieben worden ist, ist davon abweichend berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Münster nach dem zwischen diesen und der Fachhochschule Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums, Rotationsregelung**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen an der Fachhochschule Münster und den Partnerhochschulen insgesamt 210 Leistungspunkte in den abzuleistenden Modulen und in der Bachelor-Arbeit zu erwerben sind. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 AT PO ist ein Kolloquium nicht vorgesehen. Über die Zuordnung zu einer Partnerhochschule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis des nach § 2 Abs. 4 FO-EBP geäußerten Wunsches des Studierenden, der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und der Kooperationsverträge.
- (2) Die Module und die Bachelor-Arbeit an der Fachhochschule Münster umfassen für Studierende, die das Studium in Münster beginnen, in Summe 90 bis zu 120 Leistungspunkte. Je nach Partnerhochschule müssen Studierende der Fachhochschule Münster mindestens 60 und höchstens 90 Leistungspunkte an der Partnerhochschule erwerben, wobei die Bachelor-Arbeit auch an der jeweiligen Partnerhochschule geschrieben werden kann.
- (3) Wird das Studium an einer der Partnerhochschulen begonnen, sollen je nach Partnerhochschule zwei oder drei Semester des zweiten oder dritten Studienjahres an der Fachhochschule Münster absolviert werden. In diesem Fall umfasst das Studienvolumen, abweichend Absatz 2, an der Fachhochschule Münster 60 bzw. 90 Leistungspunkte und an der jeweiligen Partnerhochschule 120 bzw. 90 Leistungspunkte. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Aufteilung der Semester auf die Fachhochschule Münster und die Partnerhochschule abgewichen werden. Unabhängig davon, wo das Studium begonnen wurde, kann das Praxissemester entweder an der Fachhochschule Münster oder an der Partnerhochschule abgeleistet werden mit der Folge, dass sich die an der jeweiligen Hochschule zu erwerbenden Leistungspunkte um 30 erhöhen.
- (4) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Partnerhochschule in den Kooperationsverträgen abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Aufteilung der Leistungspunkte für die in den Modulen und in der Bachelorarbeit erbrachten Leistungen getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welchen Partnerhochschulen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

- (5) Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die an eine Partnerhochschule wechseln, gilt: Sind die bis zum Wechsel zu erbringenden Prüfungsleistungen an der FH Münster nicht vollständig erbracht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht an eine Partnerhochschule wechseln.

## § 5 Modulprüfungen des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.
- (2) In der Grund- und Aufbaustufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

<b>Modul</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Managementprozesse	1. Sem.	8	Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO
Mathematik	1. Sem.	6	
Mikroökonomie	1. Sem.	3	
Rechtliche Rahmenbedingungen und Buchführung	1. Sem.	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache I	1. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
2. Wirtschaftsfremdsprache I	1. Sem.	3	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Makroökonomie	2. Sem.	5	
Finanzwirtschaftliche BWL	2. Sem.	6	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	2. Sem.	6	
Statistik und Finanzmathematik	2. Sem.	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache II	2. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
2. Wirtschaftsfremdsprache II	2. Sem.	3	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Volkswirtschaftliche Grundlagen der Europäischen Integration	3. Sem.	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache III bzw. Wirtschaftsdeutsch bzw. Deutsch als Fremdsprache	3. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Interkulturelles Management	3. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Interkulturelles Management“
Unternehmensführung	4. Sem.	7	
Internationale VWL und Nachhaltige Ökonomie	4. Sem.	7	

<b>Modul</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
1. Wirtschaftsfremdsprache IV	4. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Wirtschaftsdeutsch (mit Transferarbeit) bzw. Deutsch als Fremdsprache (mit Transferarbeit) bzw. Business English	5. Sem.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium an der FH Münster begonnen haben, ist die erste Wirtschaftsfremdsprache zwingend die Landes- bzw. Veranstaltungssprache der durch den Prüfungsausschuss zugewiesenen Partnerhochschule. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei zweisprachig aufgewachsenen Kandidatinnen und Kandidaten, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag stellen, eine andere der angebotenen Sprachen als erste Wirtschaftsfremdsprache zu wählen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung.

Bildungsausländer, die von Partnerhochschulen in das 5. Fachsemester an der FH Münster wechseln, müssen grundsätzlich die Prüfung im Modul Wirtschaftsdeutsch (mit Transferarbeit) bzw. Deutsch als Fremdsprache (mit Transferarbeit) ablegen. Falls ausreichende Deutschkenntnisse in einer Einstufungsprüfung der FH Münster nachgewiesen werden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, die Prüfung entweder in einem zusätzlichen Aufbaumodul nach Absatz 3 oder in dem Modul „Business English“ abzulegen. Der letzte Satz ist auch anzuwenden auf Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium an der FH Münster begonnen haben und das 5. Fachsemester des Studienverlaufsplans gemäß einer Vereinbarung des Kooperationsabkommens in Münster absolvieren. Kooperationsverträge können hiervon abweichende Regelungen treffen. Insbesondere können sie vorsehen, dass das Modul „Business English“ zusätzlich zu dem Modul Wirtschaftsdeutsch bzw. Deutsch als Fremdsprache (mit Transferarbeit) anstelle eines anderen Aufbaumoduls nach Absatz 3 gewählt wird.

- (3) In der Aufbaustufe sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus den nachfolgenden Modulen vier Module zu wählen und durch eine Modulprüfung abzuschließen:

<b>Modul</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	3./4. Sem.	6	
Grundlagen Prozessmanagement und ERP-Systeme	3./4. Sem.	6	
Logistik	3./4. Sem.	6	
Marketing	3./4. Sem.	6	
Personalmanagement / Organizational Behaviour	3./4. Sem.	6	
Quantitative Methoden I	3./4. Sem.	6	
Rechnungswesen	3./4. Sem.	6	
Steuern	3./4. Sem.	6	
Wirtschaftsrecht II	3./4. Sem.	6	
Planspiel	3. Sem.	6	

<b>Modul</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Unternehmensgründung	3. Sem.	6	
Projekt	3. Sem.	6	
Unternehmensführung	3. Sem	6	Studierende von Partnerhochschulen und Studierende mit Start in Münster, die nicht die Pflichtmodule des 4. Semesters in Münster belegen müssen.
VWL II: Globalisierung und Europäische Integration	3. Sem	6	Studierende von Partnerhochschulen und Studierende mit Start in Münster, die nicht die Pflichtmodule des 3. Semesters in Münster belegen müssen.
International Management	3. Sem	6	
Nachhaltiges Wirtschaften	3. Sem.	6	Studierende von Partnerhochschulen und Studierende mit Start in Münster, die nicht die Pflichtmodule des 4. Semesters in Münster belegen müssen
Internationale Aspekte des Rechts	4. Sem	6	

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium bei einer Partnerhochschule begonnen haben, können darüber hinaus das Aufbaumodul „German Academia & Society“ wählen.

- (4) Von den folgenden zwei Modulen ist in der Aufbaustufe eines zu wählen und durch eine Modulprüfung abzuschließen:

<b>Module</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Wirtschaftsinformatik	3.	4	Leistungsnachweis gem. § 17 AT PO
Recht und Steuern	3.	4	

- (5) In der Erweiterungsstufe sind vier Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Modulprüfung abzuschließen. Abweichend hiervon kann die Kandidatin oder der Kandidat lediglich in drei Erweiterungsmodulen jeweils eine Modulprüfung ablegen, wenn eine praxisbezogene Bachelorarbeit gemäß § 8 Abs. 3 erstellt wird.

Kandidatinnen und Kandidaten einer Partnerhochschule können bis zu zwei Erweiterungsmodulen durch entsprechende Prüfungen in den Modulen der Aufbaustufe gemäß Absatz 3 ersetzen.

<b>Modul</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Arbeits- und Sozialrecht	5./6. und 7.	12	
Betriebliche Steuerlehre I	5./6. und 7.	12	
Betriebliche Steuerlehre II	5./6. und 7.	12	
Business Information Systems	5./6. und 7.	12	
Controlling	5./6. und 7.	12	

<b>Modul</b>	<b>Zeitpunkt der Modulprüfung</b>	<b>LP</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
Corporate Finance	5./6. und 7.	12	
Erfolgsstrategien auf internationalen Märkten	5./6. und 7.	12	
Externes Rechnungswesen	5./6. und 7.	12	
Funktionales Personalmanagement	5./6. und 7.	12	
Führung und Wandel	5./6. und 7.	12	
Internationales Marketing	5./6. und 7.	12	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Project in International Marketing“
Operatives Marketing	5./6. und 7.	12	
Organisations- und Informationsmanagement	5./6. und 7.	12	
Potenzialorientiertes Personalmanagement	5./6. und 7.	12	
Projektstudium Organisation, Wirtschaftsinformatik und Logistik	5./6. und 7.	12	Aufbaumodul „Prozessmanagement und ERP-Systeme“ oder „Logistik“ oder ein vergleichbares Modul an einer Partnerhochschule bereits bestanden
Quantitative Methoden II	5./6. und 7.	12	
Quantitative Methoden III	5./6. und 7.	12	
Strategisches Marketing	5./6. und 7.	12	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Strategic Marketing“ und „Project in Strategic Marketing“ (englischsprachige Modulvariante)
Supply Chain Management	5./6. und 7.	12	
Wirtschaftsprüfung	5./6. und 7.	12	
Wirtschaftsrecht III	5./6. und 7.	12	
Transfermodul gem. § 8 Abs. 3	7.	6	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.

- (6) Es werden nicht immer alle Aufbau- und Erweiterungsmodule gem. § 5 Abs. 3 bis 5 angeboten und der Katalog kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden: Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Wirtschaft. Die tatsächlich angebotenen Module werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.
- (7) Die Wahl eines Aufbau- oder Erweiterungsmoduls bzw. eines Moduls nach § 5 Abs. 4 erfolgt durch den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Abs. 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.

- (8) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO. Die zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in maximal zwei Modulen als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Begründung kann sich ausschließlich auf die Verzögerung des Studiums beziehen, wenn eine notwendige zweite Wiederholungsprüfung nicht vor dem Beginn des Auslandsstudiums angeboten wird. In den Fällen, in denen eine Anwesenheit bei der Partnerhochschule bereits im ersten Prüfungszeitraum, in dem eine Prüfung wiederholt werden kann, erforderlich ist, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfung in einen Prüfungszeitraum nach Rückkehr an die FH Münster gelegt werden, sofern dies der Kooperationsvertrag zulässt.

## **§ 6**

### **Prüfungen an den Partnerhochschulen**

Zahl und Umfang der Prüfungen an den Partnerhochschulen richten sich nach den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden Bestimmungen und den mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarungen.

## **§ 7**

### **Praxissemester**

- (1) In den Studiengang ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von mindestens 20 Wochen Dauer integriert, die frühestens im 4. Semester absolviert werden soll.
- (2) Das Praxissemester soll die Kandidatin oder der Kandidat durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Unternehmen an die Tätigkeit in der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere auch dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Die Aufgabenstellungen können sowohl auf einen betriebswirtschaftlichen Bereich fokussiert als auch über mehrere Bereiche verteilt sein.
- (3) Das Praxissemester wird durch die Fachhochschule Münster begleitet und ausgewertet. Grundsätzlich erfolgt die Begleitung durch den Professor oder die Professorin, der oder die die Bachelorarbeit des oder der Studierenden betreut bzw. betreut hat.
- (4) Mit den Partnerhochschulen können von den Regelungen der Absätze 1 – 3 im Kooperationsvertrag abweichende Regelungen in der Weise getroffen werden, dass der zeitliche Umfang der berufspraktischen Tätigkeit reduziert werden kann, wenn weitere Modulprüfungen abgelegt werden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion der gemachten Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht ist die Grundlage für die Auswertung des Praxissemesters. Dabei ist auf eine problemorientierte Darstellung der Tätigkeit und der Aufgabenrelevanz zu achten. Ansätze, Vorgehensweisen und Lösungswege müssen beschrieben werden und darauf aufbauend das Ergebnis der Praxistätigkeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist angehalten, die gewonnenen Erfahrungen auf im bisherigen Studium erlernte betriebswirtschaftliche Konzepte zu beziehen.
- (6) Ein nicht erfolgreich absolviertes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.
- (7) Das Ergebnis geht nicht in die Gesamtnote nach § 23 Abs. 2 AT PO ein.
- (8) Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat entweder eine literaturbasierte Bachelorarbeit gemäß Absatz 2 oder eine praxisorientierte Bachelorarbeit gemäß Absatz 3 zu erstellen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der literaturbasierten Bachelorarbeit beträgt acht Wochen; es werden sechs Leistungspunkte vergeben. Der Richtwert für den Umfang des Textteils einer literaturbasierten Bachelorarbeit beträgt ca. 25 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (3) Die Bearbeitungszeit der praxisorientierten Bachelorarbeit beträgt drei Monate; es werden zwölf Leistungspunkte vergeben. Der Richtwert für den Umfang des Textteils einer praxisorientierten Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite). Zusätzlich kann eine zum Thema der praxisorientierten Bachelorarbeit passende und separat zu bewertende Transferarbeit (sechs Leistungspunkte) erstellt werden. Die Transferarbeit kann auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten durch ein Aufbaumodul nach § 5 Abs. 3 ersetzt werden. Die in der Erweiterungsstufe zu erzielenden Leistungspunkte werden um zwölf Leistungspunkte reduziert.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. im Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann bzw. an einer Partnerhochschule erworben hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Bachelor-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen sowie über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen,
  3. eine Erklärung, ob eine Bachelorarbeit gemäß Absatz 2 (literaturbasierte Bachelorarbeit) oder eine Bachelorarbeit gemäß Absatz 3 (praxisorientierte Bachelorarbeit) erstellt wird. Zudem muss aus dieser Erklärung hervorgehen, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes bzw. an einer der Partnerhochschulen eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster treten zum 01.09.2016 am Tage in Kraft und gelten für die Studierenden, die sich erstmals zum Wintersemester 2016/17 in den siebensemestrigen Bachelorstudiengang EBP einschreiben.

Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster vom 20. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 88/2011), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster vom 08. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 36/2015) wird in einer Aufhebungsordnung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 13. April 2016, 21. Dezember 2016 und 16.05.2018.

Münster, den 03. Juli 2018

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

